

Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2011

Wien, am 14. Dezember 2011

Nr. 5

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Tel.: +43-(0)1-21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:	Seite
Amtliche Verlautbarungen	
Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Eichstellenverordnung geändert wird - BGBl II Nr. 314/2011- konsolidierte Fassung aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes. Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Messgeräte (Veröffentlichung der Titel und Bezugsdaten der harmonisierten Nomen – Wiedergabe des Amtsblattes der Europäischen Union C 292/6 vom 5.10. 2011).....	2
Balgengaszähler, Verlängerung der Nacheichfrist EVN Netz GmbH (GZ 1787/2011).....	11
Wärmezähler, Verlängerung der Nacheichfrist EVN Netz GmbH (GZ 1788/2011).....	14
Anerkennung der Qualitätssicherung für die Produktion (GZ 3719/2011).....	14
Konformitätsbescheinigung (Zl. 2424/2010).....	15
Konformitätsbescheinigung (Zl. 5113/2010).....	15
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl.4688/2011).....	16
Berichtigung eines Bescheides (Zl. 4443/2011).....	16
Ermächtigung von Eichstellen	
Zl 5698/2011 Ermächtigung der Eichstelle Energie Klagenfurt GmbH	17
Zl 3685/2011 Ermächtigung der Eichstelle Bernhardt's Söhne GmbH.....	17
ZL4751/2011 Ermächtigung der Eichstelle KELAG Netz GmbH.....	17
Zulassungen von Messgeräten	
Zl. 3471/10 MED Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH, Aktivimeter	18
Zl. 4248/10 Echelon Corporation, Elektrizitätszähler	18
Zl. 1323/11 Automess Automatisierung und Messtechnik GmbH, Personendosimeter	19
Zl. 1994/11 Iba Dosimetry GmbH, Dosimeter	20
Zl. 2479/11 Hectronic GmbH, Tankautomaten für Betriebsstoffmessanlagen.....	20
Zl. 2602/11 VITRONIC Dr.-Ing. Stein, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte.....	21
Zl. 2670/11 Brüel & Kjaer, Schallpegelmesser.....	21
Zl. 2794/11 Maschinen- u. Turbinenbau Hubert Lindner, Messanlage an Tankwagen	22
Zl. 3336/11 JS Aupperle GmbH, Reifendruckmessgeräte	22
Zl. 3470/11 Hectronic GmbH, Betriebsstoffmessanlagen	23
Zl. 3471/11 JENOPTIK Robot GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte	23
Zl. 3652/11 ELEQ Kerpen GmbH, elektrische Messwandler	24
Zl. 3689/11 Siess Brennstoffe GmbH & Co KG, ortsfeste Messanlage zur Befüllung von Tankwagen	24
Zl. 3706/11 Berthold Technologies GmbH, Hand-Fuß-Kleider Monitor.....	25
Zl. 3912/11 Horn GmbH & Co KG, Reifendruckmessgeräte.....	26
Zl. 3941/11 Blitz Rotary GmbH, Reifendruckmessgeräte	26
Zl. 3981/11 VITRONIC Dr.-Ing. Stein, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte.....	27
Zl. 4045/11 Bennett & Sauser AG, Betriebsstoffmessanlagen.....	27
Zl. 4047/11 Dräger Safety AG & Co KGaA, Messgerät zur Bestimmung von Atemalkohol	28
Zl. 4095/11 Monetti GmbH, Messanlagen an Tankwagen mit Pumpenbetrieb	28
Zl. 4525/11 bsf Franz Fichtinger, Fernanzeigeeinrichtung für Betriebsstoffmessanlagen	29
Zl. 4762/11 Echelon Corporation, Elektrizitätszähler	29
Zl. 5096/11 Gebauer & Griller Kabelwerke GmbH, Kabelmessmaschinen.....	30

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend Eichstellen - EichstellenV

StF: BGBl. II Nr. 93/2004 idF BGBl. II Nr. 314/2011 (Wortlaut aus dem
Rechtsinformationssystem des Bundes – konsolidierte Fassung)

Auf Grund der §§ 35 Abs. 4, 36 Abs. 3 und 57 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2002, wird - hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen - verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Eichstellen im Sinne dieser Verordnung sind Stellen, die für die innerstaatliche Eichung von Messgeräten vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ermächtigt worden sind.

(2) Eichtechnischer Prüfraum im Sinne dieser Verordnung ist eine Liegenschaft mit darauf befindlicher zweckentsprechender baulicher Gestaltung, die unter der Verantwortung der Eichstelle steht, wobei in diesem Prüfraum

1. die Eichungen der Messgeräte durchgeführt, die geeichten Messgeräte jedoch nicht im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden,
2. alle für die Eichung erforderlichen Einrichtungen verwendet oder bereitgehalten werden und
3. die Lagerung der geeichten Messgeräte zum Zweck der Überprüfung durch die Behörde erfolgt.

(3) Messgeräteart im Sinne dieser Verordnung umfasst gemäß dem Maß- und Eichgesetz eichpflichtige Messgeräte einer oder mehrerer Messgrößen.

(4) Die „Zulassung zur Eichung“ im Sinne dieser Verordnung bedeutet die Eichfähigkeit gemäß § 38 Abs. 1 MEG.

Messgerätearten

§ 2. Eichstellen können für die Eichung von Messgeräten, die gemäß § 8, § 9, § 11, § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Z 3, 4, 5, 6 und 7 sowie § 13 Abs. 3 MEG eichpflichtig sind, ermächtigt werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Ermächtigung

§ 3. (1) Die Ermächtigung als Eichstelle ist zu erteilen, wenn die Anforderungen der Abs. 2 bis 10 erfüllt sind.

(2) Der Antragsteller muss seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz oder der Türkei haben.

(3) Die Eichstelle muss ihren Sitz in Österreich haben.

(4) Die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität muss wie folgt gegeben sein:

1. die Eichstelle und ihr Personal müssen frei von kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten;
2. jegliche Einflussnahme außenstehender Personen oder Organisationen auf die Ergebnisse der Eichungen muss ausgeschlossen sein;
3. die Eichstelle darf sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Beurteilung und Integrität bezüglich ihrer Eicharbeiten gefährden könnte;
4. die Vergütung des zu Eicharbeiten eingesetzten Personals darf weder von der Anzahl der durchgeführten Eichungen noch von deren Ergebnis abhängen;
5. ist der Antragsteller auf Ermächtigung als Eichstelle auch an der Entwicklung, Herstellung oder dem Vertrieb der Messgeräte nach § 2 beteiligt, die geeicht werden sollen, oder werden die Messgeräte vom Antragsteller selbst verwendet, dann muss eine klare Trennung der Verantwortung zwischen der Tätigkeit der Eichstelle und den übrigen Tätigkeiten sichergestellt und nachgewiesen werden; vereinbar sind Service, Wartung und die Durchführung von technischen Prüfungen im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren für den Hersteller.

(5) Das Personal muss die für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten erforderliche Sachkunde und Erfahrung im Hinblick auf die beantragte Messgeräteart besitzen. Insbesondere ist die Kenntnis des MEG, der zum MEG erlassenen Verordnungen, der Zulassungen zur Eichung, einschlägiger EG-Richtlinien und der einschlägigen Eichvorschriften Voraussetzung.

(6) Für jede Messgeräteart muss mindestens ein Zeichnungsberechtigter vorhanden sein, der über die erforderliche Sachkunde verfügt und der die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Eichungen und der ausgestellten Eichscheine trägt. Ferner muss die Eichstelle einen gesamtverantwortlichen Leiter haben, der auch Zeichnungsberechtigter sein kann.

(7) Die Rückführung der messtechnischen Einrichtungen und der messtechnischen Normale ist durch Kalibrierung (Kalibrierscheine) nachzuweisen. Für die Kalibrierung gelten als Nachweis Kalibrierscheine der folgenden Stellen:

1. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder gleichwertige Institute anderer Staaten;
2. Kalibrierstellen, die im Rahmen des Österreichischen Kalibrierdienstes akkreditiert wurden;
3. Kalibrierstellen, deren Kalibrierscheine auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anzuerkennen sind.

(8) Für die Überwachung von Umgebungsbedingungen ist neben den Nachweisen gemäß Abs. 7 auch die Verwendung geeichter Messgeräte zulässig, deren Rückführung durch die Vorlage eines Eichscheinens nachgewiesen werden muss.

(9) Eichstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Ermächtigungen erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein. Besondere erforderliche Hilfsmittel müssen spätestens vor Beginn der eichtechnischen Prüfung verfügbar sein.

(10) Eichstellen haben nachweislich ein dem Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der auszuführenden Tätigkeiten entspricht.

Erfordernisse für Leiter oder Zeichnungsberechtigte einer Eichstelle

§ 4. (1) Den Nachweis der erforderlichen Sachkunde als Leiter oder als Zeichnungsberechtigter der Eichstelle hat erbracht, wer die Anforderungen nach § 3 Abs. 5 erfüllt und mindestens sechs Monate lang eine vergleichbare Tätigkeit ausgeführt hat.

(2) Eine Tätigkeit als Leiter oder Zeichnungsberechtigter ist ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die vorgeschlagene Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder Unparteilichkeit für die vorgesehene Tätigkeit nicht besitzt. Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn Gründe gemäß § 13 Abs. 1 bis 7 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, vorliegen.

Rechte und Pflichten von Eichstellen

§ 5. Eichstellen sind berechtigt:

1. eichfähige Messgeräte zu eichen;
2. Eichscheine gemäß § 9 auszustellen;
3. das im Anhang festgelegte Zeichen (Logo) des Österreichischen Eichdienstes (Bundeswappen mit rechts stehender Schrift "EICHDIENST" umgeben von einer Ellipse) bei allen Tätigkeiten zu verwenden, die im Rahmen der Ermächtigung durchgeführt werden;
4. Eichbestätigungen gemäß § 9 Abs. 3 auszustellen.

§ 6. (1) Eichstellen haben die Prüfungen entsprechend den Eichvorschriften, der jeweiligen Zulassung zur Eichung und den im Rahmen der Ermächtigung genehmigten Verfahren selbst durchzuführen.

(2) Entsprechen die Messgeräte den für sie geltenden Anforderungen, so sind auf den Messgeräten der Eichstempel sowie gegebenenfalls Sicherungsstempel an den in der Zulassung zur Eichung vorgesehenen Stellen anzubringen. Verweist die für das Messgerät geltende Zulassung hinsichtlich der Sicherung eines Messgerätes an definierten Stellen auf nationale Regelungen für Stempelungen, dann sind an diesen Stellen jedenfalls Sicherungsstempel anzubringen.

(3) Entsprechen die Messgeräte bei der eichtechnischen Prüfung nicht den für sie geltenden Anforderungen, so sind sie zurückzuweisen. Diese sind mit der Aufschrift „Eichpflichtige Verwendung nicht zulässig“ ergänzt um die Eichstellenummer gut sichtbar zu kennzeichnen und ein allenfalls vorhandener Eichstempel ist zu entwerten. Überschreiten Messergebnisse die Eichfehlergrenzen, unterschreiten aber die Verkehrsfehlergrenzen, dann sind die Messgeräte von der Eichung zurückzuweisen. Die Anbringung eines Eichstempels und die im zweiten Satz festgelegten Maßnahmen sind nicht durchzuführen.

(4) Die Eichstellen haben über die von Ihnen durchgeführten Tätigkeiten Unterlagen anzufertigen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Unterlagen, die nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen weitergegeben werden dürfen, müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. Name (Firmenbezeichnung) des Antragstellers;

2. Bezeichnung des zu eichenden Messgerätes (Art des Messgerätes/Typenbezeichnung, gegebenenfalls Zulassungsbezeichnung, Herstellungsnummer bzw. Identifikation);
3. Hersteller;
4. Datum sowie Ort der Eichung;
5. Eichnummer als eine Zahlen-Buchstaben-Kombination, aus der die Anzahl der im laufenden Jahr geeichten Messgeräte ablesbar sein muss;
6. Messergebnisse einschließlich der Angabe der Umgebungsbedingungen und - sofern ein Eichschein nach § 9 ausgestellt wird - die Angabe der Messunsicherheiten;
7. Angaben über die an der Eichung beteiligten Personen;
8. an wen die geeichten Messgeräte geliefert worden sind (entfällt bei Eichung am Aufstellungsort);
9. zutreffendenfalls eine Kopie des Eichscheines.

(5) Die messtechnischen Einrichtungen und die messtechnischen Normale der Eichstellen sind vor der erstmaligen Verwendung, nach Reparaturen und dann mindestens in den im Bescheid festgelegten Abständen überprüfen zu lassen. Bei Bedarf sind unter Berücksichtigung der Eigenart der Einrichtungen und der Normale weitere Überprüfungen und Kontrollmessungen in kürzeren Abständen durchzuführen, um festzustellen, ob die festgelegten Messunsicherheiten eingehalten werden.

(6) Wenn die in dieser Verordnung sowie im Bescheid festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten werden können, dürfen Eichungen der Messgerätearten, die davon betroffen sind, so lange nicht durchgeführt werden, bis der ordnungsgemäße Betrieb wieder gewährleistet ist. Zusätzlich kann in diesen Fällen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eine vorübergehende Einschränkung der Tätigkeit der Eichstelle oder bestimmter Zeichnungsberechtigter verfügt werden, sofern nicht Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 6 zu setzen sind.

(7) Eichstellen sind verpflichtet, jeden Antrag auf Eichung, der sich auf Messgeräte bezieht, die in den Umfang der Ermächtigung der Eichstelle fallen, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 2 Monate nach Einlangen des Antrages zu bearbeiten und die eichtechnische Prüfung der Messgeräte zu vereinbaren. Nach Anbringung eines Sicherheitszeichens gemäß § 45 Abs. 2 MEG ist die eichtechnische Prüfung der Messgeräte nach Einlangen eines sich auf den Umfang der Ermächtigung beziehenden Antrages spätestens innerhalb der in § 45 Abs. 8 MEG festgelegten Fristen durchzuführen.

(8) Die Entgegennahme der Messgeräte zur Eichung sowie der Anträge und sonstiger Schriftstücke, die sich auf die Tätigkeit der Eichstelle beziehen, sowie die Rückgabe der Messgeräte muss in Österreich erfolgen.

(9) Wenn die Umgebungsbedingungen oder andere technische Gegebenheiten des Aufstellungsortes bei der Eichung nicht anders berücksichtigt werden können oder die Eichvorschriften oder die Zulassung zur Eichung es vorsehen, sind die Messgeräte am Aufstellungsort zu eichen.

(10) Ermächtigte Eichstellen dürfen interne Kalibrierungen von eigenen Messeinrichtungen durchführen, wenn die Verfahren im Rahmen der Ermächtigung überprüft wurden.

Verantwortlichkeit des Leiters und der Zeichnungsberechtigten

§ 7. (1) Der Leiter der Eichstelle ist dafür verantwortlich, dass

1. die Eichungen ordnungsgemäß vorgenommen werden;
2. Eichstempel und Sicherungsstempel gegen missbräuchliche Verwendung ausreichend gesichert sind und
3. Stempelmateriale, die eine Jahreszahl vom Vorjahr beinhalten, spätestens mit Ablauf des Monats Jänner des laufenden Jahres vernichtet werden.

(2) Eichungen dürfen von einer Eichstelle nur dann vorgenommen werden, wenn ein Zeichnungsberechtigter für die jeweilige Messgeräteart anwesend ist und selbst an der Eichung mitwirkt. Bei Eichungen in einem eichtechnischen Prüfraum ist es ausreichend, dass der Zeichnungsberechtigte für die jeweilige Messgeräteart in geeigneter Weise die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Eichung übernimmt.

(3) Der Leiter der Eichstelle ist dafür verantwortlich, dass die fachliche Eignung des Personals durch regelmäßige Teilnahme an geeigneten Schulungsveranstaltungen aufrecht erhalten wird.

Eichzeichen, Jahreszeichen und Eichschein

§ 8. (1) Es sind Eichzeichen und Jahreszeichen gemäß § 19 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, unter Beachtung der Bestimmungen der Eichvorschriften und der jeweiligen Zulassung anzubringen.

(2) Der Eichstempel besteht aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen.

(3) Der Sicherungsstempel besteht aus dem Eichzeichen.

(4) Kundeninformationen, die auf den voraussichtlichen Ablauf der Nacheichfrist hinweisen, dürfen nach Abschluss der Eichung nur auf jenen Messgeräten zusätzlich angebracht werden, die von der Eichstelle selbst einer Eichung unterzogen wurden und sind mit der Nummer der Eichstelle zu versehen.

(5) Die Eichstelle ist dafür verantwortlich, dass die bei der Eichung anzubringenden Stempel eindeutig erkennbar sind. Gegebenenfalls ist das Stempelmateriale zu erneuern.

(6) Stempelmateriale aus Blei können durch andere geeignete Materialiale ersetzt werden.

§ 9. (1) Der Eichschein besteht aus dem im Anhang I dargestellten Deckblatt und hat zusätzlich die folgenden Angaben zu enthalten:

1. eine Kurzbeschreibung des Prüfverfahrens;
2. die Darstellung der Ergebnisse der Eichung in Form einer Erklärung, dass das geeichte Messgerät vorgegebenen messtechnischen Anforderungen entspricht mit einem Hinweis auf diese Anforderungen, sowie die Angabe der Messunsicherheiten und der relevanten Umgebungsbedingungen;
3. die Eichnummer, die Eichstellenummer auf Grund des Bescheides, die Datumsangabe der Ausstellung sowie die Gesamtseitenzahl des Eichscheines auf jeder Seite.

(2) Ein Eichschein ist jedenfalls dann auszustellen, wenn dies der Auftraggeber verlangt.

(3) Eine Eichbestätigung hat nur die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Identifikation der Eichstelle;
2. die Bezeichnung „Eichbestätigung“;
3. die laufende Nummer in der Form „Eichbestätigung Nr.“;
4. den ausdrücklichen Hinweis, dass die Eichung des nachstehend beschriebenen Messgerätes durch die Eichstelle mit der Angabe der Eichstellenummer auf Grundlage des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, erfolgte;
5. die Angabe des Gegenstandes, der Bauart, der Identifikation, des Herstellers, des Auftragsgebers, des Datums der Eichung sowie die Eichnummer;
6. den Stempel der Eichstelle, die Unterschrift des Leiters der Eichstelle und das Datum der Unterfertigung der Bestätigung;
7. den ausdrücklichen Hinweis, dass diese Eichbestätigung kein ausreichender Nachweis für die Rückführung des geeichten Messgerätes auf nationale oder internationale Normale ist.

Erteilung, Änderung, Erweiterung, Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Ermächtigung

§ 10. (1) Der Antrag auf Ermächtigung als Eichstelle ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen schriftlich einzubringen.

(2) Der Antrag auf Ermächtigung hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers bzw. der Eichstelle,
2. Angaben über rechtliche bzw. wirtschaftliche Nahverhältnisse zu Firmen, Körperschaften oder sonstigen Institutionen,
3. die Messgeräteart bzw. die Messgerätearten, die Messbereiche, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen), für die die Ermächtigung beantragt wird,
4. die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters für den technischen Bereich, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Eichungen und der Eichscheine verantwortlich sein sollen,
5. Angaben über Ausbildung, Schulung, technische Kenntnisse und Praxis des Leiters, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten,
6. ein Verzeichnis der vorhandenen Prüfeinrichtungen,
7. das Qualitätsmanagementhandbuch für die beantragte Eichstelle;
8. zugehörige Verfahrensanweisungen und Prüfanweisungen,
9. bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften den Firmenbuchauszug;
10. Angaben darüber, wo die eichtechnischen Prüfungen durchgeführt werden sollen;
11. Kalibrierscheine oder Eichscheine, die die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 7 und 8 nachweisen;

12. eine schriftliche Erklärung, dass der Antragsteller für die Unparteilichkeit des Personals der Eichstelle - soweit es sich um Eichtätigkeiten im Rahmen der Eichstelle handelt - sorgt.

(3) Der Bescheid, mit dem die Ermächtigung ausgesprochen wird, hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers und der Eichstelle,
2. die Eichstellenummer und das Aussehen des Eichzeichens,
3. die Messgeräteart bzw. die Messgerätearten, technische Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen) und Festlegungen, wo die eichtechnischen Prüfungen durchgeführt werden dürfen,
4. die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Eichungen und der Eichscheine verantwortlich sind,
5. erforderlichenfalls der Beginn der Geltung der Ermächtigung und
6. allfällige Bedingungen und Auflagen, wobei die Erfordernisse für die Überprüfung sowie die mögliche internationale Anerkennung der von den ermächtigten Eichstellen durchgeführten Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

(4) Für Anträge auf Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Ermächtigung gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(5) Jede Eichstelle ist durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Ermächtigung einer Überprüfung zu unterziehen, ob die Eichstelle die für sie geltenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt und keine Mängel im Sinne des Abs. 6 vorliegen. Die Eichstellen haben 6 Monate vor Ablauf der Ermächtigung sämtliche Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 zur Vorbereitung der Überprüfung zu übermitteln.

(6) Die Ermächtigung ist durch Bescheid zu entziehen oder der Tätigkeitsumfang einzuschränken, wenn mindestens einer der folgenden Mängel vorliegt und dieser Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch Bescheid festzusetzen ist, behoben wird. Ein Mangel im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn

1. mindestens eine Voraussetzung für die Ermächtigung nicht mehr erfüllt wird,
2. eichtechnische Prüfungen, Stempelungen und die Ausstellung von Eichscheinen nicht gemäß dem Maß- und Eichgesetz, dieser Verordnung sowie den einschlägigen Eichvorschriften und der Zulassung zur Eichung durchgeführt werden, notwendige Unterlagen fehlen oder
3. behördlichen Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 und 5, § 11 Abs. 2, 4 und 7 sowie den Meldepflichten gemäß § 13 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

(7) Die Ermächtigung erlischt,

1. wenn sie durch Bescheid entzogen wurde,
2. mit dem Tod der physischen Person, die die Ermächtigung durch Bescheid erhält, oder deren Verlust der Eigenberechtigung,
3. mit dem Untergang des Rechtssubjektes,
4. mit Zurücklegung der Ermächtigung durch die Eichstelle,
5. nach Ablauf des Zeitraumes von sechs Monaten, wenn die Ermächtigung durch ein anderes Rechtssubjekt ausgeübt wird, das den Bestimmungen des § 11 GewO 1994, nicht aber den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht oder
6. wenn nicht spätestens innerhalb von 4 Monaten nach dem durch Abs. 5 erster Satz gegebenen Zeitpunkt eine Überprüfung der Eichstelle, die die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung bestätigt, stattgefunden hat; das Erlöschen der Ermächtigung ist mit Bescheid festzustellen.

(8) Eichstellen haben durch den nachweislichen Abschluss einer Versicherung dafür Sorge zu tragen, dass Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen der ihnen zukommenden Aufgaben befriedigt werden können. Die Mindesthöhe der Pauschaldeckungssummen von Versicherungsverträgen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt 872 074,01 Euro.

(9) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat ein öffentlich verfügbares Verzeichnis der Eichstellen zu führen.

(10) Bei Bedarf kann das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eine Bestätigung über die erfolgte Ermächtigung ausstellen. Diese enthält die Daten der Eichstelle, die Messgeräteart, die Rechtsgrundlage sowie den Verweis auf das Verzeichnis der ermächtigten Eichstellen gemäß Abs. 9.

Überwachung von Eichstellen

§ 11. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat die von den Eichstellen geeichten Messgeräte auf Einhaltung der Eichvorschriften und der jeweiligen Zulassung zur Eichung gemäß § 12 zu überwachen.

(2) Für jedes überprüfte Messgerät, das nicht den geltenden Anforderungen entspricht, und somit Mängel nach § 10 Abs. 6 Z 2 aufweist, hat die Eichstelle ihre Tätigkeit unverzüglich einer internen Überprüfung zu unterziehen, auf Grund der festgestellten Ursachen die erforderlichen Verbesserungen durchzuführen und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen über die festgestellten Ursachen und die getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen stellt danach fest, ob der beanstandete Mangel im Verantwortungsbereich der Eichstelle lag. Trifft dies zu, dann ist die Anzahl der zu überprüfenden Messgeräte im laufenden Jahr um drei zu erhöhen. Wird diese Feststellung im 4. Quartal eines Jahres getroffen, so können die dazugehörigen Überwachungen bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres durchgeführt werden.

(3) Überwachungsmaßnahmen einschließlich der Überprüfung von Messgeräten dürfen am Sitz der Eichstelle, in einem eichtechnischen Prüfraum der Eichstelle, am Ort der eichtechnischen Prüfung und am Aufstellungsort der Messgeräte durchgeführt werden.

(4) Werden Überwachungsmaßnahmen während einer laufenden eichtechnischen Prüfung durchgeführt, so hat die Eichstelle erforderliche Einrichtungen, Hilfsmittel und Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ferner darf durch Überwachungsmaßnahmen die eichtechnische Prüfung verzögert werden, wobei die Organe des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 bis 3 darauf Bedacht zu nehmen haben, dass jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

(5) Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Eichung oder an bereits geeichten Messgeräten haben unangemeldet zu erfolgen.

(6) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat jede Eichstelle innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zweimal hinsichtlich des Qualitätsmanagementsystems stichprobenweise zu überprüfen.

(7) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen, Ergebnisse aus Revisionen) die Eichstelle jederzeit überprüfen. Dabei ist von der Eichstelle sicherzustellen, dass die geforderten Überprüfungen in der Eichstelle oder am jeweiligen Aufstellungsort des Messgerätes durchgeführt werden können. Im Rahmen dieser Überprüfung können Eignungsprüfungen durchgeführt, die Kompetenz des Personals der Eichstelle, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems überprüft und Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeübten Tätigkeiten angefordert werden.

(8) Werden bei einer Überprüfung gemäß Abs. 7 Mängel im Sinne des § 10 Abs. 6 festgestellt, so sind die dort festgelegten Maßnahmen zu setzen und die Kosten für die Überprüfung von der Eichstelle zu tragen. Im anderen Fall ist die Eichstelle schriftlich vom Ergebnis der Überprüfung zu verständigen.

§ 12. (1) Die Prüfmethode des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gemäß § 11 wird wie folgt festgelegt:

1. Es ist eine Anzahl von Messgeräten, die bereits geeicht worden sind oder deren Eichung gerade durchgeführt wird, nach der Kategorie der Eichstelle gemäß Abs. 2 auszuwählen. Die Auswahl hat dabei den Ermächtigungsumfang als Grundlage und die Art der eichtechnischen Prüfung der Messgeräte zu berücksichtigen. Bei der Auswahl von Messgeräten können auch die Ergebnisse von eichpolizeilichen Revisionen berücksichtigt werden.
2. Es sind, wie in Abs. 2 angegeben, Überprüfungen vorzunehmen, wobei der Richtwert der zu überprüfenden Messgeräte - gegebenenfalls erhöht gemäß § 11 Abs. 2 - zu beachten ist.
3. Jedes Messgerät wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf die Erfüllung der Vorschriften nach § 6 geprüft und muss diesen entsprechen. Dabei können auch verkürzte Verfahren angewendet werden.
4. Bei der Überprüfung der Arbeitsweise der Eichstelle sind zur Beurteilung innerhalb der ersten drei Wochen nach der Eichung die Eichfehlergrenzen, sonst die Verkehrsfehlergrenzen heranzuziehen.

(2) Die Kategorien der Eichstellen sind gemäß der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Kategorie der Eichstelle	A					B	C	D
Anzahl der geeichten Messgeräte pro Jahr	bis 100	101 bis 300	301 bis 1000	1001 bis 2500	2501 bis 5000	5001 bis 20000	20001 bis 60000	über 60000
Richtwert der Anzahl der zu prüfenden Messgeräte pro Jahr	5*)	10	20	30	35	70	120	150

*) mindestens jedoch 10% der in diesem Jahr geeichten Messgeräte

Meldepflichten

§ 13. (1) Wird die eichtechnische Prüfung in einem ständig benutzten eichtechnischen Prüfraum durchgeführt, so hat die Eichstelle am Ende jedes zweiten Monats die Summe der im laufenden Jahr geeichten Messgeräte unter Verwendung der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Eichstellendatenbank zu melden. Unter ständiger Benutzung ist die tägliche Verwendung des Prüfraumes an Werktagen, ausgenommen Zeiten, die durch Urlaube, Fortbildungen, Krankenstände, Kalibrierung der Normale, Reparatur und Wartung bedingt sind, zu verstehen.

(2) Bei eichtechnischen Prüfungen der nachfolgend genannten Messgeräte ist von der Eichstelle spätestens drei Werktage im Vorhinein die beabsichtigte Eichung dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mitzuteilen:

1. Waagen mit einer Höchstlast von mehr als 3 000 kg sowie alle Waagen, die auf Kraftfahrzeugen oder Anhängern aufgebaut oder integriert sind;
2. selbsttätige Waagen;
3. Zustandsmengennumerner;
4. Mengemessgeräte, Messanlagen und Peilstabmesseinrichtungen auf Tankwagen sowie Messanlagen für Betriebs- oder Zusatzstoffe, die auf Grund ihrer chemischen Eigenschaften nicht in den Vorratstank zurückgefüllt werden dürfen;
5. Taxameter.

(3) Bei eichtechnischen Prüfungen, die nicht in Abs. 1 und 2 genannt sind, sowie in Einzelfällen bei Abweichen von den gemäß Abs. 2 mitgeteilten beabsichtigten Eichungen hat die Eichstelle spätestens an dem der Eichung folgenden Werktag die Durchführung der Eichung dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mitzuteilen.

(4) Die Mitteilung gemäß Abs. 2 und 3 hat unter Verwendung der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Eichstellendatenbank zu erfolgen und hat jedenfalls zu enthalten:

1. das Datum der eichtechnischen Prüfung;
2. den genauen Prüfort (Verwender, Adresse);
3. den Zeichnungsberechtigten;
4. die Messgeräteart;
5. die Stückzahl;
6. die Fertigungsnummer bzw. die Fertigungsnummern;
7. bei Taxametern
 - a) im Vorhinein nach § 13 Abs. 2 Z 5 abweichend von Z 2 nur den Prüfort wobei Z 6 entfallen kann;
 - b) spätestens an dem der Eichung folgenden Werktag den Verwender und seine Adresse, die Angaben nach Z 6, die Eichprüfsumme sowie das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. die Fahrgestellnummer;
8. bei Betriebsstoffmessanlagen zusätzlich die maximale Durchfluss-Stärke;
9. bei nichtselbsttätigen Waagen zusätzlich die Genauigkeitsklasse und die Höchstlast.

(5) Änderungen, die die Ermächtigung der Eichstelle beeinflussen können, sind dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Im Bescheid nach § 10 Abs. 3, mit dem die Ermächtigung erteilt wird, kann von den geltenden Meldepflichten der Abs. 1 bis 4 bei Verwendung eines nicht ständig benutzten eichtechnischen

Prüfraumes sowie eines eichtechnischen Prüfraumes, der sich nicht in Österreich befindet, abgewichen werden, wenn dies aus technischen Gründen und zur Durchführung einer effizienten Überwachung nach § 12 erforderlich ist.

(7) Über die innerhalb eines Jahres im Rahmen der Ermächtigung durchgeführten Tätigkeiten hat die Eichstelle dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen spätestens im Februar des Folgejahres einen Bericht zu übermitteln. Der Bericht hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

1. Änderungen in der Organisation der Eichstelle (Struktur, rechtliche Stellung, Eigentumsverhältnisse);
2. Änderungen im Personalstand (Leiter, Stellvertreter, Zeichnungsberechtigte, Qualitätsbeauftragter);
3. Änderungen von Verfahren für die Eichung und interne Kalibrierverfahren;
4. die Angabe der Anzahl der überprüften Messgeräte sowie die Anzahl der geeichten Messgeräte nach Messgeräteart getrennt;
5. Änderungen der Räumlichkeiten;
6. Änderungen der Messeinrichtungen;
7. als Beilage entweder die Änderungen im Qualitätsmanagementhandbuch der Eichstelle auf Grund der Z 1 bis 6 oder die Liste der geänderten Dokumente mit einer inhaltlichen Beschreibung der Änderungen auf Grund der Z 1 bis 6.

(8) Die Eichstellen sind verpflichtet,

1. bei ihnen zur Eichung eingereichte Messgeräte dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Messgeräte zu melden, wenn das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen darüber schriftlich oder per E-Mail informiert hat, dass diese Messgeräte aus technischen oder formellen Gründen nicht geeicht werden dürfen;
2. Messgeräte, die gemäß § 6 Abs. 3 zurückgewiesen wurden, innerhalb von zehn Werktagen unter Angabe des Verwenders (Adresse), der Messgeräteart und der Fertigungsnummer dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach § 13 Abs. 1 zu melden; davon ausgenommen sind Messgeräte gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und c, Z 4 MEG und Wasserzähler.

§ 14. Über die innerhalb eines Jahres durchgeführten Ermächtigungen, Einschränkungen und Entzüge sowie Überwachungen und deren Ergebnisse hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend spätestens im Februar des Folgejahres einen Jahresbericht zu übermitteln.

Kosten

§ 15. (1) Die Eichstelle hat für die Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 5 jeweils an Verwaltungsabgaben zu entrichten:

1. als Grundgebühr 1 150 Euro, sowie
2. zusätzlich zur Gebühr nach Z 1 für jeden Zeichnungsberechtigten 650 Euro.

(2) Die Eichstelle hat für eine Abänderung des Bescheides an Verwaltungsabgaben zu entrichten:

1. als Grundgebühr 430 Euro, sowie
2. zusätzlich zur Gebühr nach Z 1 für jeden begutachteten Zeichnungsberechtigten 650 Euro.

(3) Die Eichstellen haben für die Überwachung nach § 11 Verwaltungsabgaben gemäß § 14a der Eichgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 467/1998, geändert durch BGBl. II Nr. 10/2002, zu entrichten.

Notifikation

§ 16. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37 in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, unter der Notifikationsnummer 2011/273/A notifiziert.

Übergangsbestimmungen

§ 17. Für Stellen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 35 MEG, BGBl. I Nr. 115/2010, ein Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 des Akkreditierungsgesetzes anhängig war, verlängert sich die Frist zur Setzung von Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 7 Z 6 auf 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Anhang I

(Anm.: Die Novellierungsanweisung Z 51 der Novelle BGBl. II Nr. 314/2011 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet:

51. Im Anhang I wird die Wortfolge „AKKREDITIERT durch das BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT“ durch die Wortfolge „ERMÄCHTIGT durch das BUNDESAMT für EICH- und VERMESSUNGSWESEN“ ersetzt.)

Anhang I

ÖSTERREICHISCHER EICHDIENST

AKKREDITIERT durch das
BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT



EICHDIENST

Eichstelle Nr. für.....
Verification Body No for.....

(Raum für Firmenzeichen) (Raum für Eichzeichen)

<p>Eichschein <i>Verification Certificate</i></p> <hr/> <p>Gegenstand <i>Object</i></p> <p>Hersteller <i>Manufacturer</i></p> <p>Typ <i>Type</i></p> <p>Herstellernummer <i>Serial No</i></p> <p>Auftraggeber <i>Customer</i></p> <p>Eichnummer <i>Verification No</i></p> <p>Anzahl der Seiten des Eichscheines <i>Number of pages of the certificate</i></p> <p>Datum der Eichung <i>Date of verification</i></p> <p>Dieser Eichschein darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen sind unzulässig. Eichscheine ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. <i>This verification certificate may not be reproduced other than in full. Verification certificates without signature and seal are not valid.</i></p>	<p>Die Eichung erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage des § 35 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl.Nr. 152/1950, in geltender Fassung. Dieser Eichschein dokumentiert die Rückführbarkeit auf nationale Normale zur Darstellung der physikalischen Einheiten in Übereinstimmung mit dem Internationalen Einheitensystem (SI). Für die Einhaltung der Nachweisfrist gemäß § 15 des Maß- und Eichgesetzes ist der Benutzer verantwortlich.</p> <p><i>The verification is performed in accordance with § 35 of the Metrology Act, federal gazette Nr. 152/1950, in the amended version. This verification certificate documents the traceability to national standards, which realize the physical units of measurement according to the International system of Units (SI). The user is obliged to have the object reverified at the intervals given in § 15 of the Metrology Act.</i></p>
---	--

Stempel <i>Seal</i>	Datum <i>Date</i>	Leiter der Eichstelle <i>Head of the verification body</i>	Zeichnungsberechtigter <i>Person responsible</i>
-------------------------------	-----------------------------	--	--

(Raum für firmenspezifische Angaben)

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie)

(2011/C 292/03)

ENO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der An- nahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN 1359:1998 Gaszähler — Balgengaszähler		
	EN 1359:1998/A1:2006		
CEN	EN 1434-1:2007 Wärmezähler — Teil 1: Allgemeine Anforderungen		
CEN	EN 1434-2:2007 Wärmezähler — Teil 2: Anforderungen an die Konstruktion		
	EN 1434-2:2007/AC:2007		
CEN	EN 1434-4:2007 Wärmezähler — Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung		
	EN 1434-4:2007/AC:2007		
CEN	EN 1434-5:2007 Wärmezähler — Teil 5: Ersteichung		
CEN	EN 12261:2002 Gaszähler — Turbinenradgaszähler		
	EN 12261:2002/A1:2006		
	EN 12261:2002/AC:2003		
CEN	EN 12405-1:2005+A2:2010 Gaszähler — Umwerter — Teil 1: Volumenumwertung	EN 12405-1:2005 Anmerkung 2.1	31.10.2011
CEN	EN 12480:2002 Gaszähler — Drehkolbengaszähler		
	EN 12480:2002/A1:2006		
CEN	EN 14154-1:2005+A2:2011 Wasserzähler — Teil 1: Allgemeine Anforderungen	EN 14154-1:2005+A1:2007 Anmerkung 2.1	31.10.2011

ENO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN 14154-2:2005+A2:2011 Wasserzähler — Teil 2: Einbau und Voraussetzungen für die Verwendung	EN 14154-2:2005+A1:2007 Anmerkung 2.1	31.10.2011
CEN	EN 14154-3:2005+A2:2011 Wasserzähler — Teil 3: Prüfverfahren und -einrichtungen	EN 14154-3:2005+A1:2007 Anmerkung 2.1	31.10.2011
CEN	EN 14236:2007 Ultraschall-Haushaltsgaszähler		
Cenelec	EN 50470-1:2006 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen — Messeinrichtungen (Genauigkeitsklassen A, B und C)		
Cenelec	EN 50470-2:2006 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Teil 2: Besondere Anforderungen — Elektromechanische Wirkverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen A und B		
Cenelec	EN 50470-3:2006 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Teil 3: Besondere Anforderungen — Elektronische Wirkverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen A, B und C		
Cenelec	EN 62058-11:2010 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Annahmeprüfung — Teil 11: Allgemeine Verfahren zur Annahmeprüfung IEC 62058-11:2008 (modifiziert)		
Cenelec	EN 62058-21:2010 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Annahmeprüfung — Teil 21: Besondere Anforderungen an elektromechanische Zähler für Wirkenergie (Klassen 0,5, 1 und 2 und Genauigkeitsklassen A und B) IEC 62058-21:2008 (modifiziert)		
Cenelec	EN 62058-31:2010 Wechselstrom-Elektrizitätszähler — Annahmeprüfung — Teil 31: Besondere Anforderungen an elektronische Zähler für Wirkenergie (Klassen 0,2 S, 0,5 S, 1 und 2 und Genauigkeitsklassen A, B und C) IEC 62058-31:2008 (modifiziert)		

⁽¹⁾ ESO: European Standards Organisation:

- CEN: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25500811; Fax +32 25500819 (<http://www.cen.eu>),
- Cenelec: Avenue Marnix 17, 1000 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, Tel. +32 25196871; Fax +32 25196919 (<http://www.cenelec.eu>),
- ETSI: 650 route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis, FRANCE, Tel. +33 492944200; Fax +33 493654716 (<http://www.etsi.eu>).

Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

- Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzten Normen. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzten Normen nicht mehr die Annahme der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.
- Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen geringeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für jene Produkte, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für Produkte, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.
- Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 3) besteht folglich aus der EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG geändert wurde.
- Harmonisierte Normen werden von den europäischen Normungsgremien auf Englisch verabschiedet (CEN und Cenelec veröffentlichen auch in französischer und deutscher Sprache). Anschließend werden die Titel der harmonisierten Normen von den nationalen Normungsgremien in alle anderen benötigten Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt werden, nicht verantwortlich.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.
- Mehr Information unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/harmonised-standards/index_en.htm

GZ 1787/2011

Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler

Antragsteller: EVN Netz GmbH, Zählerwesen, Jahnstraße 29, A-3100 St. Pölten

Die Nacheichfrist der Balgengaszähler der nachfolgend angegebenen Lose wurde, gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler, BGBl. II Nr. 74/2009, um fünf Jahre verlängert.

Amtliche Los Nummer 014.G02.11.1 (interne Los Nr. 5065)

Losgröße: 4984 Stück

Balgengaszähler der Bauart RF1

Hersteller: Schlumberger

Zulassungsbezeichnung: D 89 / 7.122.47

Zählergröße: G4

Eichjahr: 1999

Amtliche Los Nummer 014.G03.11.1 (interne Los Nr. 5066)

Losgröße: 4791 Stück

Balgengaszähler der Bauart RF1

Hersteller: Schlumberger

Zulassungsbezeichnung: D 89 / 7.122.47

Zählergröße: G4

Eichjahr: 1999

Amtliche Los Nummer 014.G04.11.1 (interne Los Nr. 5067)

Losgröße: 1777 Stück

Balgengaszähler der Bauart RF1

Hersteller: Schlumberger

Zulassungsbezeichnung: D 89 / 7.122.47

Zählergröße: G6

Eichjahr: 1999

Die Fertigungsnummern der Balgengaszähler dieser Lose können im BEV von jedermann eingesehen werden.

ZI. 1788/2011

Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler

Die Nacheichfrist der Wärmezähler des nachfolgend angegebenen Loses wurde, gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler vom 23. Mai 2003, BGBl. II Nr. 254/2003, um zwei Jahre verlängert.

Antragsteller: EVN Netz GmbH, Zählerwesen, Jahnstraße 29, A-3100 St. Pölten,

amtliche Los Nr.: 014.C01.11.1, interne Los Nr.: 5068, Losgröße: 2143 Stück,

Vollständige Wärmezähler der Bauart Multical 401, Hersteller: Kamstrup,

Zulassungsbezeichnung: OE 04 / C 050, Nenndurchfluss: 1,5 m³/h, Eichjahr: 2006.

ZI 3719/2011

**Anerkennung der Qualitätssicherung für die Produktion
Anhang D der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006**

Hersteller

Przedsiębiorstwo Teletrans-Elcomp Sp.z o.o
ul. Malborska 64, 30-646 Krakow , Polen

Kurzbeschreibung

Das Qualitätssicherungssystem der Firma Przedsiębiorstwo Teletrans-Elcomp Sp.z o.o wurde von der benannten Stelle des BEV überprüft und bewertet. Przedsiębiorstwo Teletrans-Elcomp Sp.z o.o ist zur Erklärung der Konformität von Temperaturfühlerpaaren der Bauarten TS 200, TS 310, TS 300, TS 400 und TSH202/204 auf Grundlage der Qualitätssicherung für die Produktion berechtigt.
Nummer der Anerkennungsbescheinigung: A 0445/3719/2011

ZI. 2424/2010

**Konformitätsbescheinigung Nr. A 0445/2424/2010
Messanlagen der Bauart "OMV Auerthal 1"**

Hersteller

OMV Austria Exploration & Production GmbH
Protteser Straße 40, 2230 Gänserndorf

Nummer der Konformitätsbescheinigung

A 0445/2424/2010

Kurzbeschreibung

Messanlagen in Pipelines für Rohöl

ZI. 5113/2010

**Konformitätsbescheinigung Nr. A 0445/5113/2010
Messanlagen der Bauart "StyrianBioFuels 1"**

Hersteller

Styrian Biofuels GmbH
Esslinggasse 17/2, 1010 Wien

Nummer der Konformitätsbescheinigung

A 0445/5113/2010

Kurzbeschreibung

Messanlagen an Füllbühnen für die Abgabe von Rapsmethylester

ZI. 4688/2011
EG-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Messgeräteverordnung
BGBl. II Nr. 274/2006
Messanlagen für die Übernahme von Milch der Type V2000

Antragsteller und Hersteller

Schwarte Jansky GmbH
Taubenstraße 33-43, 48282 Emsdetten, Deutschland

Nr. der Baumusterprüfbescheinigung:

A0445/4804/2008 4. Zusatz

Kurzbeschreibung

Messanlagen an Straßentankwagen zur Übernahme von Milch

Gegenstand der Änderungen

Alternative Umpump-Verrohrung

ZI. 4443/2011
Berichtigung des Bescheides ZI. 3058/2011 vom 6. Juli 2011
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
MULTANOVA 6F digital

Antragsteller und Hersteller

JENOPTIK Robot GmbH
Opladener Straße 202, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
v 010

Kurzbeschreibung

Da der Wortlaut von Abschnitt 5 der Beilage 1 des Zulassungsbescheides GZ 3058/2011 auf einem Versehen beruhend unrichtig war, war dieser Abschnitt von Amts wegen zu berichtigen.

ZI. 5698/2011

**Ermächtigung der Eichstelle
Energie Klagenfurt GmbH, Nr. 531**

Eichstelle:

Eichstelle: Energie Klagenfurt GmbH, Nr. 531
Adresse: St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Eichstellenleiter: Ing. Mario Lamprecht
Messgeräte: Wärme-, Warmwasser-, Elektrizitätszähler und Tarifgeräte

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle. Erweiterung um zwei Zeichnungsberechtigte. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 3685/2011

**Ermächtigung der Eichstelle
G. Bernhardt's Söhne GmbH, Nr. 511**

Eichstelle:

Eichstelle: G. Bernhardt's Söhne GmbH, Nr. 511
Adresse: Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 2, Objekt M1/I, 2355 Wr. Neudorf
Eichstellenleiter: Anton Haushammer
Messgeräte: Kaltwasserzähler

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

ZI. 4751/2011

**Ermächtigung der Eichstelle
KELAG Netz GmbH, Nr. 516**

Eichstelle:

Eichstelle: KELAG Netz GmbH, Nr. 516
Adresse: St. Magdalenerstraße 83, 9500 Villach
Eichstellenleiter: Dipl.-HTL-Ing. Christian Stramitzer
Messgeräte: Elektrizitätszähler und Tarifgeräte

Ermächtigungsumfang:

Ermächtigung als Eichstelle. Der detaillierte Ermächtigungsumfang ist aus dem Eichstellenverzeichnis ersichtlich.

Eichstellenverzeichnis unter:

<http://www.metrologie.at/index.html/eichstellenverzeichnis>

ZI. 3471/2010

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Aktivimeter der Bauart ISOMED 2010, Version 1.2.0.1 mit Ionisationskammern und Radiopharmaka-Management RPM 2005, Version 1.4.0.1

Antragsteller

Elimpex Medizintechnik GesmbH
Spechtgasse 32, 2340 Mödling

Hersteller

MED Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH
Dornblüthstraße 14 A, 01277 Dresden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
f 565

Kurzbeschreibung

Aktivimeter der Bauart ISOMED 2010, Version 1.2.0.1 mit Ionisationskammer und Radiopharmaka-Management RPM 2005, Version 1.4.0.1, dienen zum Messen der Aktivität von Radionukliden. Das Messgerät besteht aus einer Schachtionisationskammer mit Probenhalter und einem PC. Schachtionisationskammer und PC sind mit einem Kabel mittels USB-Schnittstelle miteinander verbunden. Zur Einbindung der Patientendaten kann das Messgerät in einem Netzwerk verwendet werden.

ZI. 4248/2010

Zulassung zur Eichung

Elektrizitätszähler der Bauart 83332-3

Antragsteller

Echelon Europe Ltd
Suite 12, Building 6
Croxley Green Business Park
Watford, Herts,
WD18 8YH
Großbritannien

Hersteller

Echelon Corporation
550 Meridian Avenue
San Jose, CA 95126
United States of America

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10264, Revision 3 vom 20. Juli 2011, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 11
E 040

Statischer Drehstromzähler der Type 83332-3 für direkten Anschluss

Kurzbeschreibung

Statischer Drehstromzähler für direkten Anschluss mit elektronischem Tarifeil für Wirk- und Blindenergiemessung in allen vier Quadranten, optionaler Maximumsregistrierung und optionalem Lastprofil sowie mit optischer Schnittstelle und bidirektionaler PLC-Kommunikationsschnittstelle und Abschalteneinrichtung.

Die Zulassung erfolgt für die Firmwareversionen 3.40.25. Die Firmwareversion wird während des Hochlaufes am Display angezeigt und kann über die IR-Schnittstelle sowie optional über die MEP-Schnittstelle ausgelesen werden.

ZI. 1323/2011

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung Personendosimeter der Bauart ALADOX-A

Antragsteller

Berthold Technologies GmbH
Goldschlagstraße 182, 1140 Wien

Hersteller

Automess Automatisierung und Messtechnik GmbH,
Daimlerstraße 27, 68526 Ladenburg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
i 400

Kurzbeschreibung

Das ALADOX-A ist ein batteriebetriebenes, digital anzeigendes Personendosimeter, das speziell für den Gebrauch bei Feuerwehren bestimmt ist. Es dient zur Messung von Photonenstrahlung. Messgröße ist die Tiefenpersonendosis Hp(10). Es stehen vier feste Dosiswarnschwellen zur Verfügung, aus welchen der Anwender eine Warnschwelle aktivieren kann.

ZI. 1994/2011

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Dosimeter der Bauart Dosimax plus A HV als Dosimeter für Abnahme-
und Konstanzprüfung in der Röntgendiagnostik**

Antragsteller

Elimpex Medizintechnik GesmbH
Spechtgasse 32, 2340 Mödling

Hersteller

Iba Dosimetry GmbH
Bahnhofstraße 5, 90592 Schwarzenbruck, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11	Dosimax plus A HV
i 110	

Kurzbeschreibung

Das Dosimax plus A HV ist ein batteriebetriebenes, mikroprozessorgesteuertes Dosimeter für die Abnahme- und Konstanzprüfung in der Röntgendiagnostik und Computertomographie mit digitaler Anzeige der Dosis oder Dosisleistung und des Dosislängenprodukts. Es besteht aus einem Anzeigegerät mit einer Steckverbindung zum Anschluss eines Halbleiterdetektors oder einer CT-Ionisationskammer. Der RQA – Detektor in der konventionellen Radiographie und der RQM – Detektor in der Mammographie wird zur Messung der Dosis oder Dosisleistung von Photonenstrahlung (Röntgenstrahlung) verwendet. Die CT – Ionisationskammer mit der Bezeichnung DCT10-RS dient zur Messung des Dosislängenprodukts in der Computertomographie. Mit der Zulassung ZI. 1994/2011 sind Dosimeter der Bauart Dosimax plus A HV (Anzeigeeinheit mit der Firmware Version 3.30d) zur Eichung zugelassen.

ZI. 2479/2011

Zulassung zur Eichung

5. Änderung der Zulassung ZI. 1918/2006

Tankautomaten der Bauarten „Hecstar“ und „Hecfleet NT“ für Betriebsstoffmessenanlagen

Antragsteller und Hersteller

Hectronic GmbH
Allmendstraße 15, 79848 Bonndorf, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 08
R 020

Kurzbeschreibung

Tankautomaten für Betriebsstoffmessenanlagen.
Gegenstand der Änderung: geänderte SW-Versionen des zusätzlichen optionalen Interface zur Datenkonvertierung

ZI. 2602/2011

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
PoliScan speed M1 HP**

Antragsteller und Hersteller

VITRONIC Dr.-Ing. Stein
Bildverarbeitungssysteme GmbH
Hasengartenstraße 14, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
v 070

Kurzbeschreibung

Durch Scannen von Objekten (Fahrzeugen) in einem festgelegten Erfassungsbereich und Verfolgen der Bewegung wird die Geschwindigkeit ermittelt. Mit einer digitalen Kamera wird ein Bild des Fahrzeuges gemacht und gemeinsam mit den messrelevanten Daten manipulationssicher gespeichert.

ZI. 2670/2011

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
(1.Änderung der Zulassung GZ 3147/2009)
Schallpegelmesser der Bauart B&K 2270**

Antragsteller

Brüel & Kjaer GmbH Zweigniederlassung Österreich
Lemböckgasse 49/Haus 2/E/6, 1230 Wien

Hersteller

Brüel & Kjaer
2850 Naerum, Dänemark

Zulassungsbezeichnung

OE 10
s 011

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser ist ein integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen.

Der Schallpegelmesser ist mit den Softwaremodulen BZ 7222, BZ 7223, BZ 7224, BZ 7225 sowie den Bauakustik-Softwaremodulen BZ 7228 und BZ 7229 jeweils mit Softwareversion 3.4.1 und der Hardwareversion 3.0 zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser erfüllt die Anforderungen der ÖNORM EN 61672-1:2005 01 01 der Klasse 1. Die Terz - und Oktavfilter erfüllen die Anforderungen der ÖNORM EN 61260+A1:2003 10 01 der Klasse 0.

ZI. 2794/2011

Zulassung zur Eichung

**Messanlage an einem Tankwagen der Bauart „Li 500 P/K“, Fabr. Nr. 7901,
in geänderter Ausführung
Änderung der Zulassung Nr. 942/3**

Antragsteller

Stahl- und Fahrzeugbau GmbH
Grazer Straße 70, 8670 Krieglach

Hersteller

Maschinen- und Turbinenbau Hubert Lindner
6122 Fritzens

Zulassungsbezeichnung

„Zul. Nr. 942/3“

Kurzbeschreibung

Messanlage an einem Tankwagen mit und ohne Pumpenbetrieb

Gegenstand der Änderung

Zusätzlicher dritter Vollschauch

ZI. 3336/2011

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

**Reifendruckmessgeräte mit Vorwahleinrichtung
der Bauart ALF – Tronik Ws**

Antragsteller und Hersteller

JS Aupperle GmbH,
Untere Wängen 1
73119 Zell u.A
Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
D 030

Kurzbeschreibung

Automatischer, elektronischer Reifendruckmesser für Werkstätten mit Vorwahleinrichtung (zulässiger Messbereich 0,1 bar bis 10 bar) der Bauart ALF - Tronik Ws in den zulässigen Typen:

Modell: 200.401-508 Wandgerät

ZI. 3470/2011
Zulassung zur Eichung
6. Änderung der Zulassung ZI. 40 525/97
Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „Hecpump 2333“

Antragsteller und Hersteller

Hectronic GmbH
 Allmendstraße 15, 79848 Bonndorf, Deutschland

Zulassungsbezeichnungen und Kenndaten

Zulassungs- Bezeichnung	OE 03	OE 03	OE 03	OE 03	OE 03
	R 350	R 350	R 351	R 352	R 353
Q _{max} (l/min)	45	50 oder 70 oder 85	120 oder 160	85	Zapfpunkt A: 120 Zapfpunkt B: 50
Q _{min} (l/min) gemäß Zulassung ZI. 3035/2003.	1,6	1,6 / 4 / 4	4	4	Zapfpunkt A: 4 Zapfpunkt B: 1,6
Q _{min} (l/min) gemäß Zulassung ZI. 5222/2009	4,5	5 / 7 / 8,5	12 / 16	8,5	Zapfpunkt A: 12 Zapfpunkt B: 5
Kleinste Abgabe- menge (l)	2	2	5 bzw. 8	2	Zapfpunkt A: 5 Zapfpunkt B: 2
Zulässiges Messgut	Benzin	Dieselöl	Dieselöl	Dieselöl	Dieselöl

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessenanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung, optionell zusätzlich mit Tankautomatenfunktion.

Gegenstand der Änderung: Eignung für die zusätzlichen Datenübertragungsprotokolle Dart und IFSF, geänderte SW-Versionsnummern

ZI. 3471/2011
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
TraffiSection S450 Stationär

Antragsteller und Hersteller

JENOPTIK Robot GmbH
 Opladener Straße 202, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
v 040

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät zur Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit über lange Strecken mit der Möglichkeit der Anbindung an Wechselverkehrszeichen.

ZI. 3652/2011

Zulassung zur Eichung

**Elektrische Messwandler der Bauarten EIGW 12... und EIGW 24...
(1. Änderung der Zulassung ZI. 6093/2002)**

Antragsteller

ELEQ Kerpen bV
Siemensstraße 1, 50170 Kerpen-Sindorf, Deutschland

Hersteller

ELEQ Kerpen GmbH
Siemensstraße 1, 50170 Kerpen-Sindorf, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 02	für Stromwandler Bauarten EIGW 12... und EIGW 24...
M 170	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauart EIGW 12 C1 sind gießharzisierte Stützerstromwandler in kleiner Bauform für Innenraumanlagen. Die Messwandler sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 12 kV ausgelegt.

Elektrische Messwandler der Bauart EIGW 24 D2 sind gießharzisierte Stützerstromwandler in großer Bauform für Innenraumanlagen. Die Messwandler sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 24 kV ausgelegt. Diese Bauart wird auch in den Ausführungen EIGW 24 D2.W1 und EIGW 24 D2.W2 mit geringfügig geänderten Abmessungen zugelassen.

Ansonst gelten die in Zulassung ZI. 6093/2002 angeführten Kenndaten.

ZI. 3689/2011

Zulassung zur Eichung

**Ortsfeste Messanlage zur Befüllung von Tankfahrzeugen und anderen mobilen
Behältern, Gattung R8122, Fabr.Nr.6333/11516, im Tanklager der
Fa. Siess Brennstoffe Nüziders, Bundesstraße 18**

Antragsteller und Hersteller

Siess Brennstoffe GesmbH & CO KG
Schillerstraße 25a, 6700 Bludenz

Zulassungsbezeichnung

OE 11
R 030

Kenndaten

Zulässiges Messgut	Dieselöl und Ofenheizöl
Q _{max} (l/min)	1800
Q _{min} (l/min)	entsprechend Qmin des eingebauten Zählers
Kleinste Abgabemenge (l)	1000

Kurzbeschreibung

Ortsfeste Messanlage zur Befüllung von Tankfahrzeugen und anderen mobilen Behältern

ZI. 3706/2011
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
(1. Änderung der Zulassung GZ 5371/2007)

Antragsteller

Berthold Technologies GmbH
1140 Wien, Goldschlagstraße 182

Hersteller

Berthold Technologies GmbH & Co.KG
75323 Bad Wildbad, Calmbacher Straße 22
Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
f 460

Kurzbeschreibung

Der Hand-Fuß-Kleider Monitor der Bauart LB 147 und Softwareversion 3.01.1., Monitor, einstellbaren Warnschwellen, automatischem Nulleffektabgleich sowie automatischer Messbereichsumschaltung dient als Personen-Kontaminations-Monitor zur Messung von Alpha, Beta- und Gammastrahlung.

Das Messgerät besteht aus dem Anzeigegerät LB 147 und 2 Hand- sowie 2 Fuß- Szintillationsdetektoren (LB 6393 und LB 6392).

Die Version 3.01.1. enthält ein neues Display und somit Änderungen bezüglich der Displayansteuerung.

Messgröße ist die flächenbezogene Aktivität (Bq/cm²).

ZI. 3912/2011

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Reifendruckmessgeräte mit elektronisch gesteuerter Vorwahleinrichtung
der Bauarten „AutoAir Compact“ und „AirMaster Compact“

Antragsteller und Hersteller

Horn GmbH & Co.KG
Munketoft 42,
24937 Flensburg
Deutschland

Zulassungsbezeichnung

für die Bauart „AutoAir Compact“

OE 11
D 010

für die Bauart „AirMaster Compact“

OE 11
D 020

Kurzbeschreibung

Automatische, elektronische Reifendruckmesser mit Vorwahleinrichtung (zulässiger Messbereich 0,5 bar bis 5,5 bar in der PkW-Ausführung, 0,5 bar bis 9,5 bar in der LkW- Ausführung) der Bauarten „AutoAir Compact“ und „AirMaster Compact“. Die Bauart „AirMaster Compact“ ist nur für Werkstätten vorgesehen.

ZI. 3941/2011

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Reifendruckmessgeräte mit elektronisch gesteuerter Vorwahleinrichtung
der Bauarten „Automatic 3“ und „Automaster 3“

Antragsteller und Hersteller

Blitz Rotary GmbH
Hüfinger Straße 42
78199 Bräunlingen
Deutschland

Zulassungsbezeichnung

für die Bauart „Automatic 3“

OE 11
D 040

für die Bauart „Automaster 3“

OE 11
D 050

Kurzbeschreibung

Automatischer, elektronischer Reifendruckmesser mit Vorwahleinrichtung (zulässiger Messbereich 0,5 bar bis 5,5 bar in der PkW-Ausführung, 0,5 bar bis 9,5 bar in der LkW- Ausführung) der Bauarten „Automatic 3“ und „Automaster 3“. Die Bauart „Automaster 3“ ist nur für Werkstätten vorgesehen.

ZI. 3981/2011

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
PoliScan F1 HP**

Antragsteller und Hersteller

VITRONIC Dr.-Ing. Stein
Bildverarbeitungssysteme GmbH
Hasengartenstraße 14, 65189 Wiesbaden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
v 060

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät für die Verwendung in ortsfesten Kabinen im automatischen Messbetrieb. Durch Scannen von Objekten (Fahrzeugen) in einem festgelegten Erfassungsbereich und Verfolgen der Bewegung wird die Geschwindigkeit ermittelt. Mit einer digitalen Kamera wird ein Bild des Fahrzeuges gemacht und gemeinsam mit den messrelevanten Daten manipulationssicher gespeichert. Das Messgerät kann optional an eine Ampelanlage angeschlossen werden und Rotlichtvergehen - auch kombiniert mit Geschwindigkeitsübertretungen - dokumentieren.

ZI. 4045/2011

Zulassung zur Eichung

**Betriebsstoffmessenanlagen der Bauarten „E 813“ und „E 813/80“ in geänderter Ausführung
2. Änderung der Zulassung ZI. 40 401/95**

Antragsteller

KSW Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH
Industriepark Runa , Studa 3, 6800 Feldkirch

Hersteller

Bennett & Sauser AG
Fabrikstraße 4, 4503 Solothurn, Schweiz

Zulassungsbezeichnungen

OE 95	für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „E 813“ mit einem Pumpen-Gasabscheiderblock je Messwerk
R 090	
OE 95	für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „E 813“ mit einem Pumpen-Gasabscheiderblock für zwei Messwerke
R 095	
OE 95	für Hochleistungs-Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „E 813/80“
R 100	

Kurzbeschreibung

Betriebsstoffmessenanlagen mit elektronischer Mengen- und Preisanzeigeeinrichtung (Rechner)

Gegenstand der Änderung

Neuer Rechner Type ER5 / ER5/E

ZI. 4047/2011

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Messgerät zur Bestimmung von Alkohol in der Atemluft
der Bauart „7110 MKIII A“
(1. Änderung der Zulassung GZ 41344/1996)**

Antragsteller und Hersteller

Dräger Safety AG & Co. KGaA
Revalstraße 1
23560 Lübeck
Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 96
u 011

Kurzbeschreibung

Kompaktes, transportables Messgerät zur Bestimmung des Gehaltes von Alkohol in der Atemluft mit dem Messbereich der Atemalkoholkonzentration von 0 mg/l bis 3 mg/l.
Gründe der 1. Änderung: geändertes Gehäuse (Gerätekoffer), Anzeige des Datums der nächsten Überprüfung, akustisches Signal (Pfeifton) während des Blasvorganges, automatische Abschaltung des Gerätes nach Nichtnutzung).

ZI. 4095/2011

**Zulassung zur Eichung
Messanlagen an Tankwagen mit Pumpenbetrieb der Bauart „MO-KMA 100/25“
1. Änderung der Zulassung ZI. 40 870/85**

Antragsteller und Hersteller

Monetti Ges.m.b.H.
Josef Flandorfer Straße 42, 1210 Wien

Zulassungsbezeichnung

OE 85
R 220

Kurzbeschreibung

Messanlagen an Tankwagen mit Pumpenbetrieb

Gegenstand der Änderung

geänderte Pumpentype

ZI. 4525/2011

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Fernanzeigeeinrichtung für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „bsf-FAZ-2010“

Antragsteller und Hersteller

bsf Franz Fichtinger
Gewerbeweg 1, 3683 Yspertal

Zulassungsbezeichnung

OE 11
R 040

Kurzbeschreibung

Fernanzeigeeinrichtungen für Betriebsstoffmessenanlagen der Bauart „bsf-FAZ-2010“

ZI. 4762/2011

Zulassung zur Eichung

Elektrizitätszähler der Bauart 83332-1

Antragsteller

Echelon Europe Ltd
Suite 12, Building 6, Croxley Green Business Park
Watford, Herts, WD18 8YH, Großbritannien

Hersteller

Echelon Corporation
550 Meridian Avenue, San Jose, CA 95126, United States of America

Zulassungsbezeichnung

Diese innerstaatliche Zulassung ist nur im Zusammenhang mit der EG-Baumusterprüfbescheinigung T10322, Revision 2 vom 20. Juli 2011, für die unter den Anwendungsbereich der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 fallende Ermittlung des Wirkenergieverbrauches gültig und erfasst diejenigen, über die Messgeräteverordnung hinausgehenden Funktionen, für die eine innerstaatliche Zulassung erforderlich ist.

OE 11
E 030

Statischer Wechselstromzähler der Type 83332-1 für direkten Anschluss

Kurzbeschreibung

Statischer Wechselstromzähler für direkten Anschluss mit elektronischem Tarifteil für Wirk- und Blindenergiemessung in allen vier Quadranten, optionaler Maximumsregistrierung und optionalem Lastprofil sowie mit optischer Schnittstelle und bidirektionaler PLC-Kommunikationsschnittstelle und Abschalteneinrichtung.

Die Zulassung erfolgt für die Firmwareversionen 3.40.25. Die Firmwareversion wird während des Hochlaufes am Display angezeigt und kann über die IR-Schnittstelle sowie optional über die MEP-Schnittstelle ausgelesen werden.

ZI. 5096/2011

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

**Kabellmessmaschinen der Bauart G&G 098 Fabr. Nr. G&G098/01, G&G098/02, G&G098/03, G&G098/04, G&G098/05, G&G098/06, G&G098/07, G&G098/08, G&G098/09, G&G098/10, G&G098/11, G&G098/12, G&G098/13, G&G098/14, G&G098/15, G&G098/16, G&G098/17, G&G098/18, G&G098/19, G&G098/20, G&G098/21, G&G098/22, G&G098/23, G&G098/24, G&G098/25, G&G098/26, G&G098/27, G&G098/28, G&G098/29, G&G098/30.
(2. Änderung der Zulassung ZI. 40170/99)**

Antragsteller und Hersteller

Gebauer & Griller Kabelwerke GmbH
Laaer Straße 145, 2170 Poysdorf

Zulassungsbezeichnung

OE 99
L 012

Kurzbeschreibung

Messgeräte zur Bestimmung der Länge von Drähten, Kabeln und kabelartigem Messgut mit einer Mindestlänge von 10 m. Gegenstand der Änderung ist im wesentlichen das verwendete Zählwerk.